

Bloß dann, wenn ich gegenüber Geibel oder seinem Verleger durch einen Contract, oder ein anderes Band, z. B. der Freundschaft gebunden wäre, würde ich unedel gehandelt haben, etwas zu unternehmen, was zu ihrem Nachtheil war.

Doch seit wann muß man sich einer Handlung enthalten, weil sie indirect für einen Anderen nachtheilig sein wird? Bloß das unrechtmäßige Zufügen von Schaden ist gesetzlich und sittlich zu mißbilligen.

Eine noch ergößlichere Moral predigen die Gebr. Binger:

Mit unseren sehr gesuchten Ausgaben von Motley und Heine haben wir zur Zeit „unserem literarischen Raubstaat“ nicht allein, sondern auch dem Buchhandel und zugleich den nachgedruckten Autoren einen Dienst erwiesen. Unser Publicum hat Geld dabei gespart und viel dadurch gelernt, der Buchhandel reichlich daran verdient, die Autoren aber haben hierzulande ein Bekanntwerden dadurch erworben, welches bei der Einfuhr von späteren ausländischen Ausgaben ihrer Werke ihnen oder ihren Herausgebern große Vortheile gebracht hat.

Wie viele niederländische Autoren würden sich nicht glücklich schätzen, wenn ausländische literarische algerische Räuber auf dieselbe Weise sich an ihnen veründigten und das Eis für sie brechen würden (!).*) Wir beharren bei unserer Meinung, daß Nachdruck von ausländischen Werken, wenn man nur nicht Einbruch macht auf bestehende Tractate oder Verbindungsreglements, ebenso erlaubt und mit einem gesunden Begriff von freiem Handel vereinbar ist, als das Nachmachen von anderen Handelsartikeln, die der freien Concurrenz zur Verfügung stehen.

Bevor dann Fr. Müller seine würdige und damit vernichtende Antwort vom 2. August bringt, bricht ein anderer Colleague, Hr. A. Krusemann, ritterlich eine Lanze für ihn gegen die Behauptung der Hrn. Binger und Timmermann, daß ihr Nachdrucken eine sittlich erlaubte, ja löbliche Handlung sei. Indessen bringt er nichts Neues gegen den Nachdruck vor. Müller selbst aber antwortet dann in einer längeren „Entgegnung an die Hrn. Timmermann, Binger, D'Ublaing u. in Sachen des Nachdrucks von Geibel's Gedichten und des internationalen Copierrechts“, wie wohl Niemand hätte klarer und vernichtender gegen das Nachdruckswesen auftreten, Niemand würdiger den Grundsätzen eines ehrlichen, männlichen Gewissens Ausdruck geben können. Jeder, der das Leben von einem höheren Standpunkte aus auffaßt, der nur das geringste Gefühl, die geringste Ahnung von den natürlichen Gesetzen der Gemeinschaftlichkeit den Auseinandersetzungen Müller's entgegenbringt, wird mit Freuden jedes Wort derselben unterschreiben.

Wie armselig sind dem gegenüber die Winkelzüge, mit denen die Nachdrucker ihr schmachvolles Treiben zu vertheidigen suchen und sich noch selbst Weihrauch streuen als große Patrioten! Das Wort „Eigennutz“ steht nicht in ihrem Lexikon, es geschieht eben alles „in majorem Dei gloriam“!

Wir haben in Vorstehendem versucht, die Ansichten holländischer Buchhändler über das literarische Urheberrecht darzulegen, wie sie sich anlässlich des Geibel-Nachdrucks in holländischen Journalen geäußert haben. Der Cotta'schen Buchhandlung blieb damals nichts anderes übrig, als durch das Opfer einer Concurrenzausgabe, deren Ertrag nicht die Herstellungskosten decken kann, die Unterdrückung des Nachdrucks anzustreben, oder doch den Erfolg desselben soviel als möglich in Frage zu stellen. Wenn der Nachdruck sich ungehindert hätte breit machen dürfen und dem Verleger damit seine Speculation gelungen wäre, hätte dieser voraussichtlich nicht lange darnach auch die übrigen Dichtungen Geibel's nachgedruckt, und Autor wie Verleger würden vielleicht bald Gelegenheit gefunden haben, einen Rückgang in dem Absatz der Originalausgaben zu registriren.

Wie lähmend es auf die Unternehmungslust selbst der größten Verlagsfirmen einwirken muß, wenn sie die Werke eines ihrer gangbarsten lebenden Autoren mit einer Frivolität nachgedruckt sehen, die

*) Die Redaction der „Tagesneuigkeiten“ bemerkt hierzu sehr treffend: „Die 73. Auflage kann schwerlich dazu dienen sollen, um diesen populären deutschen Dichter in Holland einzuführen.“

alle Begriffe übersteigt (wir erinnern daran, daß der Nachdruck von Geibel's Gedichten als „73. Auflage, erste wohlfeile Ausgabe“ eingeführt worden ist), wird leicht Jeder ermessen können, der in Betracht zieht, wie wenigen Autoren ein solcher Erfolg beschieden ist, und wie manches Werk ein Verleger unternehmen kann und muß, das statt eines Gewinnes nur Verluste bringt. Und dieser Nachdrucksfall traf noch eine Firma, die einerseits in Nachdruckssachen an traurige Erfahrungen gewöhnt und andererseits wenigstens in der Lage ist, größere Opfer zu dessen Bekämpfung zu bringen. Wie mag es aber einem jungen Anfänger zu Muthe sein, der heute ein mit großen Opfern erkaufte Manuscript eines bedeutenden Autors drucken läßt, und kurz nach seinem Erscheinen schon den holländischen Nachdruck in Händen hält, wie es z. B. C. F. Simon in Stuttgart mit Louise Mühlbach's letztem Roman „Von Königgrätz u.“ kürzlich ergangen ist? Nicht allein der Verleger wird dadurch in seiner Unternehmungslust abgekühlt, auch für die Autorenwelt muß diese Unsicherheit des rechtmäßigen Besitzes von den bedenklichsten Folgen werden, da der Verleger sich vor Bewilligung des Honorars doppelt überlegen wird, ob er auch dann noch einen Gewinn aus einem Werke erwarten darf, wenn das Publicum, das er in Holland, Amerika u. zu haben glaubt, plötzlich durch eine wohlfeilere Nachdrucksausgabe verjagt wird.

Ueber den Geibel-Nachdruck war die Controverse zwischen Anhängern und Bekämpfern des Nachdrucks in holländischen Blättern kaum geschlossen, als die Cotta'sche Buchhandlung die angenehme Kunde von dem Erscheinen eines Nachdrucks von Freiligrath's Gedichten (Rotterdam, Altmann) erhielt, welche ebenfalls schamlos als 29. Auflage, 41. Tausend (?), eingeführt wurden. Statt mit einer Concurrenzausgabe auch hier den Kampf aufzunehmen, hat sie, so zu sagen, ein Radicalmittel versucht. Sie vereinigte sich mit den betreffenden Autoren, denen sich Edmund Hoefler sofort anschloß, und veranlaßte diese, die Agitation für eine Literarconvention zunächst mit Holland (in weiterem Anschluß dann auch mit den scandinavischen Staaten u.) zu beginnen. Der Aufruf der drei genannten Autoren fand unter den namhaftesten Dichtern und Schriftstellern freudigen Widerhall und mehr als hundert, unter denen fast kein Name von einiger Bedeutung fehlt, haben ihren Anschluß an die Petition angezeigt. Die Einladung, welche Cotta an Otto Mühlbrecht in Berlin erließ, sich mit Rath und That bei der Bewegung zu betheiligen, oder vielmehr die Leitung derselben zu übernehmen, fand das bereitwilligste Entgegenkommen. Mühlbrecht erhielt die für den Börsenvorstand im Jahre 1871 ausgearbeitete Denkschrift zur freien Verfügung zurück und konnte jetzt das darin angeordnete erschöpfende Material zu Gunsten der Unternehmung verwerthen.

Die Cotta'sche Buchhandlung hat die Denkschrift bereitwilligst drucken lassen und an diejenigen Verleger, bei denen sich ein besonderes Interesse für die Angelegenheit erwarten ließ, versandt; ebenso ist sie den Autoren, die sich für die holländischen literarischen Zustände näher interessiren, in öffentlichen Blättern gratis offerirt worden, und soll auch den sämtlichen Reichstagsabgeordneten behufs besserer Orientirung zugestellt werden.

Die Ueberreichung der Petition an das Reichstags-Präsidium und an den Reichskanzler soll durch den Abgeordneten Prof. Gneist stattfinden, sobald eine nennenswerthe Anzahl von Verlegern ihre Zustimmung angezeigt haben wird, jedenfalls aber in aller Kürze, damit womöglich noch in der gegenwärtigen Session irgend ein Beschluß über dieselbe erzielt werde.

In einem zweiten Artikel soll nun der Wortlaut der Mühlbrecht'schen Denkschrift folgen.